

# ANHANG zum Zuchtreglement des SCFT

## 1 Grundsätzliches

Zuchtverbot für Hunde mit Erbkrankheiten

### 1.1 Keine Zuchtzulassung von Hunden mit bekannten Krankheiten

Wenn dem Eigentümer bekannt ist, dass sein Hund an einer Erbkrankheit leidet, darf er ihn nicht zur Zuchtzulassung anmelden, auch dann nicht, wenn der Defekt operativ korrigiert worden ist.

### 1.2 Nachträglich bekanntgewordene oder diagnostizierte Krankheiten

Bereits in der Zucht stehende Hunde dürfen ab Feststellung einer vererbaren Krankheit nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Sie sind dem Rassebetreuer unter Beilage eines vet.med. Attestes zu melden.

### 1.3 Anordnung einer medizinischen Untersuchung

Besteht der begründete Verdacht, dass ein in der Zucht stehender Hund an einer Erbkrankheit leidet oder Träger ist, kann der Zuchtwart zusammen mit dem betreffenden Rassebetreuer verlangen, dass der Hund untersucht und ihnen ein entsprechendes veterinärmedizinisches Zeugnis zugestellt wird. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, übernimmt der ZV-SCFT die Kosten der Untersuchung.

### 1.4 Buchführung der bekannten Erbkrankheiten

Der Zuchtwart zusammen mit den Rassebetreuern ist verpflichtet, über die Verbreitung der einzelnen Erbkrankheiten Buch zu führen. Ist das Vorkommen nur gering, so dass generelle Vorsorgemassnahmen nicht mehr gerechtfertigt erscheinen, können sie, in Absprache mit den zuständigen Tierärzten und dem AA Zuchtfragen + SHSB, deren Aufhebung oder im gegenteiligen Fall auch verschärfte Massnahmen beantragen (Art. 11.2 ZR).

Eine Überprüfung der zuchthygienischen Massnahmen hat spätestens innert 3 Jahren zu erfolgen.

Um das Vorkommen von Erbkrankheiten bei einzelnen Terrier-Rassen statistisch erfassen zu können, ist der Vorstand der ZV-SCFT berechtigt, bei den zuständigen Tierärzten, bzw. Kommissionen, die Zustellung von Kopien aller ausgestellten Gesundheits-Atteste zu verlangen.

## 2 Erbkrankheiten, bei denen prophylaktische Massnahmen ergriffen werden müssen

Die nachstehend verlangten Atteste sind der Bewerbung um die Zuchtzulassung beizulegen. Sie haben nur Gültigkeit, wenn die Kennzeichen-Nr. des betreffenden Hundes darauf vermerkt ist.

*Nach Rassen geordnet*

### Australian Silky Terrier

#### Augenuntersuchung

Die Hunde müssen von einem von der Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) anerkannten Augenspezialisten auf vererbare Augenkrankheiten untersucht werden. Das Formular des "Fonds für die Bekämpfung vererbter Augenkrankheiten" ist der Bewerbung um die Zuchtzulassung beizulegen. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate.

### Australian Terrier

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

### Bedlington Terrier

#### Corny Feet (Hyperkeratose)

Die Hunde müssen anlässlich der Zuchtzulassung durch den Richter hinsichtlich „corny feet“ untersucht werden. Der Befund muss auf dem Richterbericht der Zuchtzulassung vermerkt werden.

#### Legg-Calvé-Perthes (LCP)

Besteht der Verdacht, dass ein zur Zucht vorgesehener Hund an Perthes erkrankt ist, ist er vor der Bewerbung um die Zuchtzulassung durch einen Kleintierspezialisten röntgen zu lassen. Eine Kopie des Befundes ist dem Rassebetreuer oder dessen Stellvertreter zur Information zuzustellen.

#### Kupferspeicher-Toxikose

Nur erbgesunde Tiere, sowie Träger sind zur Zucht zugelassen, wobei jeweils nur ein Elterntier Träger sein darf.

**Border Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**Brazilian Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**Cairn Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**Cesky Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**Dandie Dinmont Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**English Toy Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**Glen of Imaal Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**Irish Terrier****Corny Feet (Hyperkeratose)**

Die Hunde müssen anlässlich der Zuchtzulassung durch den Richter hinsichtlich „corny feet“ untersucht werden. Der Befund muss auf dem Richterbericht der Zuchtzulassung vermerkt werden.

**Legg-Calvé-Perthes**

Besteht der Verdacht, dass ein zur Zucht vorgesehener Hund an Perthes erkrankt ist, ist er vor der Bewerbung um die Zuchtzulassung durch einen Kleintierspezialisten röntgen zu lassen. Eine Kopie des Befundes ist dem Rassebetreuer oder dessen Stellvertreter zur Information zuzustellen.

**Irish Soft Coated Wheaten Terrier****Hüftgelenksdysplasie**

Die HD-Untersuchung ist Pflicht. Die Hunde dürfen frühestens im Alter von 12 Monaten geröntgt werden. Die Auswertung erfolgt durch die Uni-Kliniken Bern oder Zürich. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit HD- Auswertung A, B, C. Ein mit „C“ ausgewerteter Hund darf nur mit einem Partner der Auswertung A oder B gepaart werden.

**Japanischer Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**Kerry Blue Terrier****Hüftgelenksdysplasie**

Die HD-Untersuchung ist Pflicht. Die Hunde dürfen frühestens im Alter von 12 Monaten geröntgt werden. Die Auswertung erfolgt durch die Uni-Kliniken Bern oder Zürich. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde mit HD- Auswertung A, B, C. Ein mit „C“ ausgewerteter Hund darf nur mit einem Partner der Auswertung A oder B gepaart werden

**Lakeland Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

**Manchester Terrier**

DNA-Test Von Willebrand-Erkrankung Typ 1 (VWD) mittels Blutentnahme (Backenabstrich nicht zulässig). Es werden nur erbgesunde Tiere zur Zucht zugelassen. Reinerbig kranke, sowie Träger sind von der Zucht ausgeschlossen.

Bei Belegung einer Hündin durch einen ausländischen Deckrüden, muss dieser ebenfalls mittels DNA-Test auf VWD getestet und reinerbig frei sein.

**Norfolk Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

Empfohlen: Patella Luxations-Untersuchung durch einen dafür speziell ausgebildeten Tierarzt

**Norwich Terrier****Laryngoskopie-Untersuchung**

Durchführung einer Laryngoskopie der oberen Atemwege am Tierspital Bern (mit dem Berner Bewertungsschlüssel).

Es darf gezüchtet werden:

- Mit Hunden bis C1 ohne Einschränkung

- Ein C2 bewerteter Hund darf nur mit einem Hund mit Befund A1-B2 verpaart werden. Dieselbe Paarung darf nur wiederholt werden, wenn die Hälfte aller Nachkommen (bei ungerader Zahl wird abgerundet) untersucht wurden und eine Bewertung von C1 oder besser aufweisen.
- Ein D1 bewerteter Hund darf nur mit Hunden mit Befund A1-B1 verpaart werden. Dieselbe Paarung darf nur wiederholt werden, wenn alle Nachkommen untersucht wurden und eine Bewertung von C1 oder besser aufweisen.

<sup>(2015)</sup> Ausländische Auswertungen werden nicht anerkannt. Die Auswertung muss von der Auswertungsstelle für das Obere Luftwegsyndrom (OLS) gemäss Liste der ZV des SCFT erfolgen (Tierspital Bern).

Die Untersuchungsergebnisse werden in eine Datenbank eingegeben und müssen für Züchter zugänglich sein.

#### **Patella Luxations-Untersuchung**

Die Hunde müssen von einem Tierarzt auf Patella-Luxation untersucht werden, der die PL-Prüfung absolviert hat. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die einen PL-Grad 2 oder besser aufweisen. Hunde, die bereits in der Zucht stehen und nicht untersucht sind, müssen vor der nächsten Belegung resp. Deckung untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse werden in eine Datenbank eingegeben und müssen für Züchter zugänglich sein. Im Falle von sehr gut bewerteten Atemwegen (A1-B2) sind Ausnahmen möglich.

Empfohlen: Augenuntersuchung durch einen dafür speziell ausgebildeten Tierarzt

#### **Sealyham Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

#### **Skye Terrier**

z.Zt. werden keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt

#### **Welsh Terrier**

#### **Augenuntersuchung**

Die Hunde müssen nach erreichtem 4. Altersjahr vor einer weiteren Zuchtverwendung auf vererbte Augenkrankheiten untersucht werden. Die Untersuchung muss von einem von der Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) anerkannten Augenspezialisten durchgeführt werden. Das Formular des "Fonds für die Bekämpfung vererbter Augenkrankheiten" ist dem Rassebetreuer unaufgefordert zuzustellen.

#### **West Highland White Terrier**

#### **Augenuntersuchung**

Die Hunde müssen von einem von der Schweiz. Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) anerkannten Augenspezialisten auf vererbte Augenkrankheiten untersucht werden. Das Formular des "Fonds für die Bekämpfung vererbter Augenkrankheiten" ist der Bewerbung um die Zuchtzulassung beizulegen. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate. Die Untersuchung ist bei in der Zucht stehenden Hunden im 5. Lebensjahr zu wiederholen.

#### **Legg-Calvé-Perthes**

Für WHW Terrier ist die Röntgen-Untersuchung obligatorisch. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 8 Monate. Ein tierärztliches Attest, das bestätigt, dass der betreffende Hund keine Anzeichen von "Perthes" aufweist, ist mit der Bewerbung um die Zuchtzulassung einzureichen.

### **3 Eintragung in den Abstammungsurkunden**

#### **3.1 Eintragungen durch den Tierarzt resp. Ausstellungsrichter**

Die Befunde der Untersuchungen gemäss Ziffern 3.1 bis 3.3 sind vom Tierarzt bzw., im Falle von Ziff. 3.2, gegebenenfalls vom Ausstellungsrichter mit dem Untersuchungsdatum auf der Rückseite der Abstammungsurkunde im Feld "Veterinärmedizinische Befunde" einzutragen und mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

#### **3.2 Zusatzangaben**

Die Befunde der Untersuchungen von Zuchthunden gemäss Ziffern 3.1 bis 3.3 sind der Stammbuchverwaltung der SKG vom Rassebetreuer als Zusatzangaben zu melden. Die Befunde freiwilliger HD, PL und PRA-Untersuchungen sind auf Wunsch des Eigentümers des Zuchthundes der Stammbuchverwaltung der SKG vom Rassebetreuer als Zusatzangaben zu melden. Die Zusatzangaben gemäss den vorstehenden Bestimmungen werden in der EDV der Stammbuchverwaltung registriert und erscheinen als Zusatzangabe zum betreffenden Hund in den Abstammungsurkunden der Nachkommen.

Im Zeitpunkt der Zuchtzulassung bereits feststehende Zusatzangaben sind auf der Körkarte zuhanden der Stammbuchverwaltung festzuhalten, zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Befunde sind nachzumelden.

Neue Befunde ersetzen in der EDV die jeweils vorangegangenen.

#### **4 Wesens- resp. Verhaltensprüfung**

---

Die Wesens- resp. Verhaltensprüfung wird jeweils am gleichen Tag wie die Zuchtzulassungsprüfung von einem SKG-anerkannten Wesensrichter durchgeführt.

#### **5 Schlussbestimmungen**

---

Dieser Anhang zum Zuchtreglement (ZR) des SCFT wurde am 28. Januar 2007 von der Generalversammlung der Züchtervereinigung genehmigt. Er tritt nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und nach ordnungsgemässer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG am 10. November 2007 in Kraft. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

ZV-SCFT Präsidentin

ZV-SCFT Sekretärin (ad Interim)

**gez. M. Walker**

**gez. H. Gisin**

Marianne Walker

Helene Gisin

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom 26. September 2007

SKG Zentralpräsident

Präsident AAZ

**gez. P. Rub**

**gez. P. Lauper**

Peter Rub

Dr. Peter Lauper

*Ergänzung bei Norwich Terrier beschlossen durch die HV der ZV-SCFT vom 25. Januar 2015.  
Die Änderung tritt ab sofort in Kraft.*

ZV-SCFT Präsidentin

ZV-SCFT Sekretärin

**gez. Monika Knöpfli**

**gez. Simone Vignola**